



Schutzkonzept der:

Grund- und Oberschule Müllrose

Verabschiedet durch die Schulkonferenz am:

04.11.2025





Inhalt

1. Einleitung/Leitgedanken

2. Prävention

- 2.1. Unser Handlungsauftrag
 - 2.2. Grundwissen im Kinderschutz
 - 2.3. Fortbildung/Qualifikation des Schulpersonals
 - 2.4. Präventionsangebote
 - 2.5. Unser Verhaltenskodex
 - 2.6. Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule
-

3. Intervention

- 3.1. Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen
 - 3.2. Handlungspläne
-

4. Evaluation und Fortschreibung

5. Anlagen

<https://opbb.bildung-brandenburg.de/mg7r1i6x3dc3>

- | | |
|------------|--|
| Anlagen 1 | Allgemeines |
| Anlage 1.1 | PPP Kinderschutz in der Schule (kobra.net) |
| Anlage 1.2 | Rechtlicher Handlungsrahmen für Schule im Kinderschutz |
| Anlagen 2 | Prävention |
| Anlage 2.1 | Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung |
| Anlage 2.2 | Präventionsflyer |
| Anlage 2.3 | Netzwerkkarte Kinderschutz |
| Anlage 2.4 | Netzwerkkarte Unterstützungsangebote und Anlaufstellen der Schule |
| Anlage 2.5 | Lebensmüde – Signale, Infos und Hilfe bei Depression und Suizid |
| Anlage 2.6 | Kinder- und Jugend- Psychiatrischer Dienst |
| Anlagen 3 | Intervention- Zusammenarbeit Jugendamt |
| Anlage 3.1 | Merkblätter zu verbaler und körperlicher Gewalt |
| Anlage 3.2 | Checkliste Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) im familiären/sozialen Umfeld des Schülers oder der Schülerin |
| Anlage 3.3 | Gefährdungseinschätzungsbogen 7-11 Jahre |
| Anlage 3.4 | Gefährdungseinschätzungsbogen 12-18 Jahre |



- Anlage 3.5 Schweigepflichtsentbindungen
 - Anlage 3.6 Protokoll der Vereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten
 - Anlage 3.7 Mitteilungsformular Jugendamt
 - Anlage 3.8 Kontaktdaten insoweit erfahrene Fachkräfte Landkreis Oder Spree
 - Anlage 3.9 Schematischer schulinterner Interventionsplan zum Kinderschutz
 - Anlage 3.10 Dokumentationsformular für interne Verdachtsfälle
 - Anlage 3.11 Notfallplan des Landes Brandenburg bei strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt
 - Anlage 3.12 Checkliste bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
 - Anlage 3.13 Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag
 - Anlage 3.14 Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung (KWG) durch Fehlverhalten/Machtmissbrauch/Gewalt von Mitarbeitenden
-



1. Einleitung/Leitgedanken

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung. Sie haben das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 19/34 UN-Kinderrechtskonvention). Sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sorgen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Für Schulen bedeutet dies, dass alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen eine Verantwortungsgemeinschaft für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bilden und für deren Wohl aktiv Sorge tragen. (**Anlage 1** PPP Kinderschutz)

Das vorliegende Konzept soll unserem Schulpersonal Handlungssicherheit für die Bewältigung schwieriger Situationen im Kinderschutz vermitteln. Diese können durch Personen im außerschulischen Umfeld, aber auch als Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Mitglieder der Schulgemeinschaft verursacht werden. Unser Schutzkonzept soll einerseits dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen an unserer Schule einen sicheren Ort zu geben. Andererseits soll das Konzept dazu dienen, dass diejenigen, die Gewalt im häuslichen Umfeld erleiden, in unserer Schule kompetente und helfende Erwachsene finden. Dazu haben wir sowohl präventive Maßnahmen als auch Handlungspläne im Falle eines Verdachts erarbeitet.

Das Schutzkonzept muss von allen, die an unserer Schule arbeiten, mit Leben gefüllt werden. Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, daher sind Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge ausdrücklich erwünscht.

2. Prävention

2.1. Unser Handlungsauftrag

Schulen im Land Brandenburg sind verpflichtet, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung eines Schülers oder einer Schülerin nachzugehen. Daraus ergibt sich ein konkreter Handlungsauftrag für jede Lehrkraft an unsere Schule: Schülerinnen und Schülern professionell zu helfen, wenn ihnen Gewalt oder Unrecht durch andere Personen widerfährt.

Der rechtliche Handlungsrahmen im Kinderschutz für Lehrkräfte in Brandenburger Schulen ist in der **Anlage 1.2** dieses Konzepts zu finden.

2.2. Grundwissen im Kinderschutz

Um den Schutz der Schülerinnen und Schüler an unsere Schule zu sichern und ihnen in Gefährdungslagen hilfreich zur Seite stehen zu können, sorgen wir dafür, dass unser Schulpersonal über Grundwissen zum Thema Kinderschutz verfügt.



Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen¹, wenn eine

- gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Entscheidend für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche in seiner weiteren Entwicklung nachhaltig gefährdet ist. Maßstab für die Einschätzung sind dabei gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung, die i. d. R. das Jugendamt vornimmt.

Das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen kann dabei durch das Verhalten von Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten oder anderen Personen innerhalb der Familie oder des sozialen Umfeldes beeinträchtigt werden. Es kann aber auch von erwachsenen Personen oder von anderen Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schule beeinträchtigt werden. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Hilfe geschehen.

Es gibt verschiedene Anzeichen, die darauf hindeuten, dass es einem Kind nicht gut geht. Diese Anzeichen oder Anhaltspunkte sind z. B. konkrete Beobachtungen und Aussagen, die darauf hindeuten, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährdet ist oder gefährdet wird und auch wenn sich die Situation nicht verbessert. Das Bekanntwerden solcher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Lehrkräfte unserer Schule verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen und dem Kind oder Jugendlichen zu helfen. Eine Auflistung möglicher Anzeichen bzw. Anhaltspunkte ist in der **Anlage 2.1** dieses Konzepts zu finden.

Hinweis: Für diese Einschätzung ist nicht entscheidend, ob die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen optimal verläuft. Eltern/Sorgeberechtigte haben nach dem Grundgesetz, Art. 6 Abs. (2) das Recht, nach eigenen Vorstellungen darüber zu entscheiden, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden wollen. Ein nicht förderliches Erziehungsverhalten der Eltern/Sorgeberechtigten ist demnach nicht per se Kindeswohlgefährdend und die sozialen und finanziellen Verhältnisse, in denen Kinder z. T. leben, müssen erfahrungsgemäß als schicksalhaft hingenommen werden.

¹ im Sinne des § 1666 BGB in der Formulierung von 2008, sowie Bundesgerichtshof, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1956, 350



Welche Formen von Gewalt können das Kindeswohl gefährden?

Gewalt nimmt unterschiedliche Formen an. Sie erfolgt durch körperlichen Einsatz und/oder psychische, verbale oder digitale Mittel. Sie verursacht körperliche und/oder psychische Verletzungen. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten oft in Kombination auf. Sexualisierte oder körperliche Gewalt ist beispielsweise immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.

Sexuelle Grenzverletzung

Hierzu zählen „Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Umkleidekabinen².“

Solche Verhaltensweisen sind z. B.³:

- die eigene Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen („Regelt das untereinander!“ Ihr sollt doch nicht petzen / euch gegenseitig verpfeifen!“),
- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gelegentliche grenzüberschreitende Tobespiele unter Jugendlichen, die zum Beispiel zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen.

Sexualisierte Gewalt

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik und der Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen⁴. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Formen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind z. B.⁵:

- abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über Schülerinnen und Schüler,
- wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel – vermeintlich scherzhafte – Aufforderung zum Kuss oder anderen körperlichen Handlungen),

² vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

³ vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

⁴ vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

⁵ vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php



- Sexualisierung des Kontaktes / der Gruppenatmosphäre (zum Beispiel durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),
- Voyeurismus (z. B. unter den Rock gucken).

Formen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind z. B.⁶:

- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen,
- Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (z. B. Forderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen),
- Schülerinnen und Schüler die Röcke/Hosen runterziehen, am BH ziehen..., Mädchen/Jungen mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahekommen.

Psychische/emotionale/seelische Gewalt

Emotionale Gewalt (auch seelische Misshandlung) ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder und Jugendliche durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrem Selbstwert oder Selbstbewusstsein beeinträchtigt.

Beispiele dafür sind:

- beschämen, demütigen, herabsetzen, anschreien, beleidigen, erniedrigen, lächerlich machen, Sanktionierung/Bloßstellen von persönlichen Defiziten der Schülerinnen und Schüler,
- erpressen, ausnutzen, Schuldzuweisungen, einreden von Schuldgefühlen, angstausslösendes Drohen,
- Anstiftung zu Fehlverhalten oder zu Gewalt,
- nichts zutrauen, herabsetzen des Selbstwertgefühls,
- verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung, Kinder/Jugendliche in Erwachsenenrollen pressen, als Partnerersatz für eigene Probleme missbrauchen,
- Dynamik der Gruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne zu isolieren, zu mobben.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt (auch physische Misshandlung) ist die nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Erwachsenen gegenüber Kindern/Jugendlichen. Körperliche Gewalt wird

⁶ vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php



entweder aus Unkontrolliertheit (ohne Absicht, im Affekt) oder als Erziehungskalkül (mit Absicht als Erziehungsstil) angewandt.

Beispiele dafür sind:

- schubsen, treten, schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand), würgen, ersticken, schütteln,
- kneifen, verbrennen, verbrühen, unterkühlen,
- Stichverletzungen, Verletzung mit allen Formen von Waffen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre.

Beispiele dafür sind:

- unzureichende Grundversorgung und Verweigerung von Zuwendung, Liebe und Akzeptanz,
- mangelnde Gesundheitsfürsorge,
- unzureichende oder inadäquate Anregung für das Kind,
- mangelnde Aufsicht, Verweigerung von Betreuung, Schutz und Förderung,
- feindliche Einstellung gegenüber dem Kind/Jugendlichen.

2.3. Fortbildung/Qualifikation des Schulpersonals

Um unseren Schülerinnen und Schülern in Gefährdungssituationen professionell zur Seite stehen zu können, bilden wir uns regelmäßig fort.

Festlegung: Das Thema Kinderschutz wird jährlich in einer Lehrerkonferenz in den Fokus gesetzt. Dazu werden, im Rahmen der Möglichkeiten, externe Fachkräfte eingeladen.

2.4. Präventionsangebote

Im Rahmen des Kinderschutzes möchten wir unsere Schülerinnen und Schüler mit unseren Präventionsangeboten auf ihrem Weg zu selbstbestimmten Persönlichkeiten unterstützen. Dazu gehören altersgerechte Informationen zu sexueller Gewalt und zu Hilfsangeboten ebenso wie Projekte zu spezifischen Themen wie Kinderrechte, sexuelle Bildung, Aufklärung über sexuellen Missbrauch, Sucht oder Mobbing. Zu einem Teil sind unsere Präventionsangebote als Bausteine im Fachunterricht verankert, zum anderen Teil halten wir passende externe Angebote für unsere Schulklassen vor. Unsere Präventionsangebote werden dem Bedarf angepasst und schließen auch Informationsangebote für Eltern ein.

Unsere Präventionsangebote sind in **Anlage 2.2** zu finden.



2.5. Unser Verhaltenskodex

Die Grundsätze unseres Zusammenarbeitens finden sich in unserer Schul- und Hausordnung:

Wir wollen:

- ✓ uns gegenseitig achten
- ✓ aufeinander Rücksicht nehmen
- ✓ uns gegenseitig helfen
- ✓ Konflikte im Gespräch lösen
- ✓ pünktlich sein
- ✓ höflich miteinander umgehen
- ✓ im Unterricht zusammenarbeiten
- ✓ auf die Anwendung von Gewalt verzichten
- ✓ unseren Lebensraum Schule sauber und umweltbewusst behandeln
- ✓ mit eigenen und fremden Dingen sorgfältig umgehen.

An unserer Schule kommen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Nationen zusammen. Diese Vielfalt ist für alle eine Bereicherung. Gegenseitige Wertschätzung äußert sich zuallererst in einem freundlichen Umgangston. Beleidigungen und Diskriminierungen werden nicht toleriert.

Zusätzlich beinhaltet der Verhaltenskodex den speziellen Umgang von Lehrkräften und Eltern in Bezug auf die schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen.

So können wir Lehrkräfte zu einem geschützten Lern- und Lebensraum beitragen:

- ✓ Wir achten unsere Schülerinnen und Schüler als unverwechselbare Individuen, schätzen sie unabhängig von ihren schulischen Leistungen und begegnen ihnen respektvoll.
- ✓ Wir fördern einfühlsam das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler und unterbinden konsequent störendes Verhalten.
- ✓ Wir achten auf unsere Grenzen und die Grenzen anderer.
- ✓ Wir nehmen in der Regel nicht über private Accounts Kontakt mit Schülerinnen und Schülern auf.
- ✓ Wir sprechen Schülerinnen und Schüler mit ihrem Namen und nicht mit Spitz- oder Kosenamen an. Übliche Abkürzungen sind akzeptiert.
- ✓ Wir ziehen uns nicht gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern um (z.B. vor oder nach dem Sport-Schwimmunterricht).
- ✓ Werden die persönlichen Grenzen von Schülerinnen und Schülern durch andere verletzt, handeln wir zum Schutz der Betroffenen und sehen nicht weg.
- ✓ Wir filmen und fotografieren die Schülerinnen und Schüler nicht ohne ihr Einverständnis sowie das der Eltern/ Erziehungsberechtigten.
- ✓ Private Geschenke an Schülerinnen und Schüler sind nicht zulässig. Geschenke aus pädagogisch Sinnvollen Anlässen werden im Kollegium abgesprochen.



So können Eltern das Zusammenleben der Schulgemeinschaft schützend mitgestalten:

- ✓ Wir haben eine Vorbildfunktion für unsere Kinder, leben einen wertschätzenden und offenen Umgang miteinander und zeigen Zivilcourage.
- ✓ Wir unterstützen unsere Kinder darin, den Verhaltenskodex einzuhalten.
- ✓ Wir sorgen für die Bereitstellung der Arbeitsmaterialien unserer Kinder.
- ✓ Wir fordern und fördern die Eigenverantwortlichkeit unserer Kinder in allen schulischen Belangen.

2.6. Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule

Unsere Schüler und Schülerinnen, unser Schulpersonal und auch die Eltern sollen die Möglichkeit haben, Kummer und Probleme ebenso wie Fehlverhalten von Erwachsenen offen anzusprechen. Unterschiedliche Meinungen sollen gehört werden, mit Fehlern möchten wir offen umgehen, sie passieren und können bearbeitet und auch vergeben werden. Wir gehen davon aus, dass Fehlverhalten sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen korrigiert werden kann. Alle Beteiligten sollen einen professionellen Umgang mit ihren Anfragen und Beschwerden erwarten können.

Innerhalb unserer Schule gibt es Ansprechpersonen für unterschiedliche Anliegen. Zu einigen Themen können auch externe Beratungsstellen hinzugezogen werden.

Interne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Vertrauenslehrerinnen und

Vertrauenslehrer: nach Wahl der Schülerinnen und Schüler

Schulsozialarbeit: Frau Puffpaff

Kinderschutzteam: Frau Fritzke, Frau Liesk, Frau Lapoehn, Frau Koschenz, Frau Puffpaff

Mobbing-Beraterin: Frau Koschenz

Externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

BeOBe: Hilfe für Kinder und Jugendliche die mit dem Jugendamt oder einem anderen Träger der Jugendhilfe zu tun haben

Telefon: 0355 49487710

Telefon: 0800 4948771

WhatsApp: 01514 2639981

E-Mail: mail@beobe.info

Zuständige Erziehungs- und Familienberatungsstellen



3. Intervention

3.1. Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen

Um uns in Kinderschutzfragen unterstützen zu lassen, haben wir interne Ansprechpersonen qualifiziert und arbeiten zudem mit externen Partnern zusammen.

Die Netzwerkkarte, Unterstützungsangebote und Anlaufstellen finden Sie in **Anlage 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6**

3.2. Handlungspläne

Die sogenannten Handlungs- oder Interventionspläne regeln das Handeln bei Verdacht auf die Gefährdung einer Schülerin oder eines Schülers durch jegliche Form von Gewalt. Sie bieten unserem Schulpersonal wie auch den Schülerinnen und Schülern die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

Innerhalb unseres Schutzauftrags haben wir Handlungspläne für folgende Fälle entwickelt:

- A)** Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin,
- B)** Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch unser Schulpersonal,
- C)** Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern
(Merkblätter zu verbaler und körperlicher Gewalt in **Anlage 3.1**)
- D)** Handlungsplan bei Gewalt gegen Schulpersonal.

A: Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin

Schülerinnen und Schüler können durch übergriffige oder gewaltvolle Handlungen gegen sie oder durch die Unterlassung von elterlichen/fürsorglichen Aufgaben gefährdet werden. Wenn wir Hinweise erhalten oder Anzeichen für Gefährdungen erkennen, sind wir angehalten, diesen Anhaltspunkten nachzugehen und auf Hilfen hinzuwirken.

Hinweis: Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt/Missbrauch gilt es, besonders besonnen und sensibel vorzugehen. Entsprechende fachliche Handlungsgrundsätze im Kontext sexualisierter Gewalt sind im Materialteil zu finden.

Vom ersten Anhaltspunkt an sind die Fälle zu dokumentieren.

Für unser Schulpersonal gelten folgende Handlungsgrundsätze:

- Wenn ein Schüler oder eine Schülerin mit einer Sorge zu uns kommt, nehmen wir den Schüler oder die Schülerin ernst, indem wir zuhören und die Situation anerkennen.
- Bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bewahren wir Ruhe, um besonnen, sachlich und professionell handeln zu können. Im Kinderschutz gilt immer das Mehraugenprinzip,



niemand entscheidet allein. Die Situation wird in einem ersten kollegialen Gespräch (ggf. anonymisiert - Vertrauensschutz) sachlich beleuchtet.

- Bleibt die Gefährdungslage dabei bestehen, kann sich die fallführende Lehrkraft mit internen Fachpersonen sowie mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderen externen Beratungsstellen beraten. Dies gilt im Besonderen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.
 - Mit dem Schüler oder der Schülerin ist abzusprechen, ob Informationen mit dem Ziel der Hilfe an ein Unterstützungssystem weitergegeben werden dürfen. Dabei muss auf der einen Seite zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und auf der anderen Seite zwischen der beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung zum Schutz vor einer schweren Schädigung auf der anderen Seite abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Schüler oder einer Schülerin im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man z.B. Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Schüler oder der Schülerin unternimmt und den Schüler oder die Schülerin stets über alle weiteren Schritte informiert.
- [Checkliste für Lehrkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung](#) ist in [Anlage 3.2](#) zu finden
 - [Bögen zu Gefährdungseinschätzung](#) für Kinder von 7-11 und 12-18 Jahren aus dem Landkreis Oder-Spree) sind in [Anlage 3.3 und 3.4](#) zu finden
 - eine Vorlage für eine [Schweigepflichtsentbindung](#) ist in [Anlage 3.5](#) zu finden
 - eine Vorlage für das [Protokoll der Vereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten](#) ist in [Anlage 3.6](#) zu finden
 - ein [Mitteilungsformular](#) von Ihrem Jugendamt ist in [Anlage 3.7](#) zu finden
 - die [Kontaktdaten](#) der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind in [Anlage 3.8](#) zu finden

Der schematische schulinterne [Interventionsplan](#) als Handlungsplan ist in [Anlage 3.9](#) zu finden.

B: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergreifigem Verhalten durch Lehr- und Schulpersonal

In der Schule kann es zu Situationen zwischen Schulpersonal und Schülerinnen bzw. Schülern kommen, die Schülerinnen bzw. Schüler als grenzverletzend erleben. Grenzverletzungen umschreiben ein unangemessenes Verhalten, das oft unbeabsichtigt geschieht. Ob ein Verhalten als grenzverletzend erlebt wird, ist von objektiven Kriterien und vom subjektiven Erleben des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abhängig. In der Regel versuchen wir grenzverletzendes Verhalten zu korrigieren und durch Gespräche zu klären.

Anders verhält es sich bei übergreifigem Verhalten von Schulpersonal gegenüber Schülerinnen oder Schülern. Alle Mitarbeitenden unserer Schule sind verpflichtet, bei Beobachtung oder Erfahren von übergreifigem Verhalten durch Kolleginnen oder Kollegen gegenüber einem Schüler oder einer Schülerin Handlungsschritte zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.



- Verfahrensweg bei grenzüberschreitendem oder übergriffigem Verhalten durch Schulpersonal *[noch in Arbeit]*
- Dokumentationsformular für interne Verdachtsfälle ist in **Anlage 3.10** zu finden
- der Notfallplan des Landes Brandenburg bei strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt ist in **Anlage 3.11** zu finden
- Checkliste bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist in **Anlage 3.12** zu finden
- Differenzierungshilfe zur Einschätzung von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch Schulpersonal ist in **Anlage 3.13** zu finden
- Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung (KWG) durch Fehlverhalten/Machtmissbrauch/Gewalt von Mitarbeitenden ist in **Anlage 3.14** zu finden

C: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern

Bei Gewaltvorfällen unter Schülerinnen und Schülern sind zunächst die allgemein geltenden Verfahrensweisen bei Regelverstößen zu befolgen. Je nachdem, auf welcher Ebene Regeln verletzt wurden – Klassenregeln, Schulregeln, Schulgesetz oder Strafgesetz – sind entsprechende Maßnahmen seitens der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung vorzunehmen.

Schlägerei/Körperverletzung	Schlägerei/Körperverletzung
<p>Sofortreaktion</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorfall beenden, Eigenschutz beachten - ggf. weitere Personen (Lehrkräfte) zu Hilfe rufen und lautstark auf den Sachverhalt aufmerksam machen - ggf. Rettungsdienst über Notruf 112 informieren - W-Fragen beantworten <p>Verhaltenshinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Erste Hilfe leisten bis Notarzt/ Rettungsdienst eintrifft - Ruhe bewahren und beruhigend handeln - Täterin/Täter, Zeugen und Geschädigte voneinander trennen! - Nicht allein lassen! - unbeteiligte Schülerinnen und Schüler vom Ort des Geschehens fernhalten - Erziehungsberechtigte informieren - ggf. Polizei informieren 	<p>Informieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meldung an die Unfallkasse Brandenburg (Unfallanzeige) - Meldung auf Meldeformular nach Rundschreiben „Hinsehen-Handeln-Helfen“ - Information des gesamten Kollegiums und Schulpersonals über Sachstand und bisheriges Vorgehen, Informationen an Vertreter der Elternkonferenz - bei zu erwartendem Medieninteresse Pressestelle des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport telefonisch unter der Rufnummer 0331 866-3520 informieren - Hinweise zum Umgang mit der Presse im Anhang beachten <p>Nachsorgen/Aufarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - in enger Abstimmung mit den Psychologen Betreuung der Schülerinnen und Schüler und Betroffenen (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte) organisieren Ziel: Hilfe und Unterstützung bei der Aufarbeitung des Ereignisses

Quelle: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/mbjs_notfallplaene.pdf

Für betroffene Schülerinnen und Schüler bietet unsere Schule folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- **Streitschlichtung in Begleitung der Schulsozialarbeiterin oder Vertrauenslehreinnen und Vertrauenslehrer**
- **Kontaktvermittlung an weitere Hilfen**

Für betroffenes Schulpersonal bietet unsere Schule folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- **schulpsychologische Beratungsstelle:**
Sabine Makowski
E-Mail: Sabine.Makowski@schulaemter.brandenburg.de



Tel.: (0335) 606 769 560
Fax: (0331) 275484742
Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)

Weiterhin ist zu prüfen, ob Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung erkennbar sind. Dabei sind alle beteiligten Schülerinnen und Schüler zu betrachten, also „Täter und Täterinnen“ genauso wie „Betroffene“.

Auch Kinder und Jugendliche, die Zeugen einer Gewalttat werden, können dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet sein und sind in die Betrachtung einzubeziehen. Zur Einschätzung der Gefährdung kann eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen werden.

Sofortmaßnahmen bei eskalierenden Situationen: Anlage (Merkblätter)

4. Evaluation und Fortschreibung

Unser Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung sind Frau Fritzke/Frau Puffpaff.